

Satzung des VfL Niederwenigern 1963 e.V.

Stand: 12.03.2014

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Niederwenigern 1963 e.V.". Er hat seinen Sitz in Hattingen-Niederwenigern.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer 30 203 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere bei der heranwachsenden Jugend.
Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag und eine Aufnahmegebühr. Es können abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss



festgesetzt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen beschließen.

2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§5

Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden, Versicherungsschutz

1. Der Verein ist Mitglied im "Kreissportbund Ennepe Ruhr" und im "StadtSportVerband Hattingen e.V." sowie der Fachverbände der einzelnen Abteilungen. Der Verein und seine Mitglieder sind bei der Sporthilfe e. V. gegen Sportunfall und Haftpflichtschäden versichert.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erhoben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung des Eintritts in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Brief gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Eine Bestätigung über die Kündigung erfolgt nicht.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss befindet von sich aus oder auf begründeten Antrag der geschäftsführende Vorstand, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ab Beginn des Ausschlussverfahrens kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung (Poststempel) Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Bei Annahmeverweigerung gilt der Bescheid als zugegangen.

Ein Ausschluss erfolgt auch, allerdings ohne Anhörung des Mitgliedes, wenn das Mitglied 3 Monate keinen regulären Beitrag bezahlt, keine gültige Einzugsermächtigung erteilt und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht reagiert hat.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Vereinsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.

§ 10

Organe

1. Der Verein handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe:
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Geschäftsführender Vorstand
 - C) Erweiterter Vorstand
 - D) Vereinsjugendausschuss
 - E) Ältestenrat

§ 11

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich aus der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solchen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist gesetzgebendes Organ des Vereins. Sie findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.vfl-niederwenigern.de und durch Aushang im Vereinsschaukasten am Gebäude Essener Straße 29, 45229 Hattingen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzlich durch Brief oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift über die Einberufung der Mitgliederversammlung informieren.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Berichte des Vorstandes,
 - b. Berichte der Abteilungen
 - c. Der Kassenbericht
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen (lt. Satzung)
 - f. Haushaltsvorschlag

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Festsetzung der Beiträge, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
5. Die Beschlüsse sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Die Ergänzungen der Tagesordnung oder die ordnungsgemäß gestellten Anträge werden nach Ablauf der Antragsfrist auf die Homepage des Vereins gestellt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Im Übrigen gilt § 12 sinngemäß.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 4. der Geschäftsführer
 5. der sportliche Leiterdazu in der beratenden Funktion ohne Stimmrecht Schriftführer .
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, darunter der Vorsitzende oder der Kassenwart, vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans; er verwaltet das Vereinsvermögen nach § 3 dieser Satzung.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist nur in Abhaltung einer offiziellen Vorstandssitzung und auch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Angehörigen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die auch die Arbeit des erweiterten Vorstandes einzubeziehen ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§15

Der erweiterte Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der Vorsitzende des Jugendausschusses
 3. die Abteilungsleiter
 4. mind. ein Beisitzer
 5. der Sozialwart
 6. der Pressewart
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der Wahrnehmung der Abteilungsbelange und ergeben sich aus der Satzung und aus der Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes - außer der Abteilungsleiter (siehe dazu § 20 Abs. 4) - vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 16

Wahlen

1. Um eine kontinuierliche Arbeit im Vorstand zu gewährleisten, werden im geraden Jahr gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der sportliche Leiter
 - der Pressewart
 - der Ältestenrat
 - 1 Kassenprüfer
2. Im ungeraden Jahr werden gewählt:
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schriftführer



der Sozialwart
mind. 1 Beisitzer
1 Kassenprüfer

3. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen im geraden Jahr gewählt.

§ 17

Jugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der erlassenen Jugendordnung.

§ 18

Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren. Es können Ersatzprüfer gewählt werden.
2. Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan.

§19

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Ältestenrat ist ein Alter von 35 Jahren und eine Mitgliedschaft im Verein von 5 Jahren. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden selbst.
3. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:
 - a) Zuerkennung von Ehrungen,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten, Durchführung von Ehrenverfahren,
 - d) Entscheidung über Beschwerde gegen Ausschlussbescheid gem. § 7 Abs. 3,Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§20

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen folgende Abteilungen:
 - a. Handballabteilung
 - b. Tischtennisabteilung
 - c. Turnabteilung
 - d. Wanderabteilung
 - e. Tennisabteilung

- f. Schwimmabteilung
- g. Leichtathletikabteilung

Im Bedarfsfall werden neue Abteilungen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geführt. Die Abteilungsleiter arbeiten mit dem sportlichen Leiter zusammen. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Versammlungen werden nach Bedarf, mind. jedoch alle zwei Jahre einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Auf Verlangen ist sie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die einzelnen Abteilungen rechnen mit dem Kassenwart des Vereins über die ihnen aus dem Etat zugeflossenen Mittel und alle weiteren Einnahmen ab.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters bestellt der restliche Abteilungsvorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter, der auch an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnimmt.
5. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinshaus und führt die Tennisabteilung.

§21

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlussfassung hierüber ist nur mit 2/3 der Stimmberechtigten wirksam.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Vereinsvermögen an das Haus der Lebenshilfe e.V., Ellen-Buchner-Haus, Ketteltasche 10, 45529 Hattingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.



3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hattingen, 12.03.2014